

02.07.03

Gesetzesantrag**der Länder Niedersachsen,
Bayern, Hessen, Thüringen****Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Opferschutzes bei
Entscheidungen über Anordnung und Fortdauer der
Untersuchungshaft****A. Zielsetzung**

Das weit gehend am Freiheitsanspruch des noch nicht verurteilten Beschuldigten orientierte geltende Recht der Untersuchungshaft lässt für die Berücksichtigung von Opferinteressen nur sehr begrenzten Raum. Dies führt immer wieder dazu, dass Gerichte gezwungen sind, Haftbefehle nicht zu erlassen oder aufzuheben, obwohl eine Inhaftierung des Beschuldigten geboten wäre, um einen effektiven Schutz der Bevölkerung vor schweren Straftaten zu erreichen.

B. Lösung

Die genannten Probleme können nicht allein durch Maßnahmen der Justizorganisation gelöst werden. Notwendig ist auch ein Handeln des Gesetzgebers, der die strafprozessualen Vorschriften über die Untersuchungshaft stärker als bisher an den Bedürfnissen des Opferschutzes ausrichten muss. Hierfür ist Folgendes erforderlich:

- Die bisher in § 112a StPO enthaltene Regelung dazu, in welchen Fällen Haft wegen Wiederholungsgefahr möglich ist, wird erweitert und in § 112 Abs. 2 StPO als neue Nummer 4 eingestellt.
- Der Schutz der Bevölkerung vor terroristischen Anschlägen durch so genannte terroristische "Schläfer" wird dadurch verbessert, dass für einschlägige Fälle ein neuer Haftgrund der Eskalationsgefahr geschaffen wird (§ 112 Abs. 2 Nr. 5 StPO-E).
- In den Katalog der Taten, bei denen Untersuchungshaft grundsätzlich auch ohne Haftgrund möglich ist (§ 112 Abs. 3 StPO), werden neben Völkermord auch noch weitere schwerste Tötungsverbrechen nach dem Völkerstrafgesetzbuch aufgenommen.
- Die Befristung der Haft wegen Wiederholungsgefahr auf ein Jahr (§ 122a StPO) wird aufgehoben.
- Das Oberlandesgericht wird bei der Haftprüfung nach §§ 121, 122 StPO in die Lage versetzt, die Schwere der Tat zu berücksichtigen.
- Die für die Haftprüfung durch das Oberlandesgericht relevante Sechs-Monats-Frist wird bei Verbrechen sowie bei Zustimmung von Beschuldigtem und Verteidiger auf neun Monate verlängert.

- Das Ruhen der Sechs-Monats-Frist wird auch für den Fall bestimmt, dass Termin zur Hauptverhandlung innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der Frist anberaumt ist.
- Die Voraussetzungen, unter denen ein Sicherungshaftbefehl nach § 453c StPO bei einem im Raum stehenden Bewährungswiderruf wegen einer neuen Straftat erlassen werden kann, werden präzisiert.

C. Alternativen

Der Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Untersuchungshaft (BR-Drs. 45/03) enthält teilweise ähnliche Vorschriften. Allerdings geht BR-Drs. 45/03 zum einen nicht weit genug, da z.B. auf die Einführung des Haftgrundes der Eskalationsgefahr verzichtet wird und da nicht vorgesehen ist, dass das Oberlandesgericht bei der Haftprüfung die Schwere der Tat zu berücksichtigen hat. Andererseits enthält BR-Drs. 45/03 auch Vorschläge, die verfassungsrechtlich problematisch sind. So ist nach dem in BR-Drs. 45/03 enthaltenen Regelungskonzept denkbar, dass in Fällen der einfachen Körperverletzung (§ 223 StGB) oder des einfachen Betruges (§ 263 StGB) aus überwiegend präventiven Gründen zwar eine Inhaftierung, nicht aber eine DNA-Analyse ermöglicht wird; ein derartiger Wertungswiderspruch muss vermieden werden. Auch ist es problematisch, wenn - wie in BR-Drs. 45/03 vorgesehen - auf die Möglichkeit, den Vollzug eines Haftbefehls wegen Wiederholungsgefahr auszusetzen, verzichtet werden und in den Fällen der Wiederholungsgefahr im Rahmen von § 121 StPO vom Oberlandesgericht nicht mehr geprüft werden soll, ob ein wichtiger Grund wie die besondere Schwierigkeit oder der besondere Umfang der Ermittlungen die Fortdauer der Haft rechtfertigt. Schließlich enthält BR-Drs. 45/03 eine unzweckmäßige und die Praxis unnötig belastende Regelung dahingehend, wonach das Gericht verpflichtet werden soll, die Entscheidung über die Aufhebung der Untersuchungshaft stets schriftlich zu begründen.

D. Kosten

Der im Interesse des Opferschutzes angestrebte vermehrte Vollzug von Untersuchungshaft kann zu vermehrtem Vollzugsaufwand führen, der aber nicht quantifiziert werden kann.

02.07.03

Gesetzesantrag
der Länder Niedersachsen,
Bayern, Hessen, Thüringen

**Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Opferschutzes bei
Entscheidungen über Anordnung und Fortdauer der
Untersuchungshaft**

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Hannover, den 2. Juli 2003

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Prof. Dr. Wolfgang Böhmer

Sehr geehrter Herr Präsident,
die Niedersächsische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 1. Juli 2003
beschlossen, dem Bundesrat gemeinsam mit den Ländern Bayern, Hessen und
Thüringen den anliegenden

**Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Opferschutzes bei
Entscheidungen über Anordnung und Fortdauer der Untersuchungshaft**

mit dem Antrag zuzuleiten, seine Einbringung beim Deutschen Bundestag gemäß
Art. 76 Abs. 1 GG zu beschließen.

Ich bitte Sie, die Vorlage gemäß § 36 Abs. 2 der Geschäftsordnung des
Bundesrates auf die Tagesordnung der 790. Sitzung am 11. Juli 2003 zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen

Christian Wulff

Anlage

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Opferschutzes bei Entscheidungen über Anordnung und Fortdauer der Untersuchungshaft

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung der Strafprozessordnung**

Die Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 112 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 wird das Wort "oder" gestrichen.

bb) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

cc) Es werden folgende Nummern 4 und 5 angefügt:

"4. die Gefahr begründet ist, der Beschuldigte, der

a) eines der im dreizehnten, sechzehnten bis einundzwanzigsten und achtundzwanzigsten Abschnitt des Strafgesetzbuches genannten Verbrechen, einer Straftat nach den §§ 125a, 174 bis 176, 179, 224, 225, 235, 236, 239, 240 Abs. 4, §§ 243, 244, 253 Abs. 4, §§ 260 oder 263 Abs. 3, 4, 5 des Strafgesetzbuches oder nach § 29 Abs. 1 Nr. 1, 10, 13 oder Abs. 3, § 29a Abs. 1, § 30 Abs. 1, § 30a Abs. 1, 2 des Betäubungsmittelgesetzes dringend verdächtig ist oder

b) einer wiederholt begangenen, die Rechtsordnung schwer wiegend beeinträchtigenden Straftat nach den §§ 125, 223, 253 Abs. 1, 2, 3 oder § 263 Abs. 1, 2 des Strafgesetzbuches dringend verdächtig ist und eine Freiheitsstrafe von nicht weniger als einem Jahr zu erwarten hat,

werde vor rechtskräftiger Aburteilung weitere erhebliche Straftaten der genannten Art begehen und wenn die Haft zur Abwendung der drohenden Gefahr erforderlich ist (Wiederholungsgefahr), oder

5. die Gefahr begründet ist, der Beschuldigte, der einer Straftat nach § 129a Abs. 3, auch in Verbindung mit § 129b des Strafgesetzbuches, dringend verdächtig ist und eine Freiheitsstrafe von nicht weniger als einem Jahr zu erwarten hat, werde vor rechtskräftiger Aburteilung eine in § 129a Abs. 1 des Strafgesetzbuches genannte Straftat begehen und wenn die Haft zur Abwendung der drohenden Gefahr erforderlich ist (Eskalationsgefahr)."

b) In Absatz 3 wird die Angabe "§ 6 Abs. 1 Nr. 1 des Völkerstrafgesetzbuches" durch die Angabe "§6 Abs. 1 Nr. 1, § 7 Abs. 1 Nr. 1 oder § 8 Abs. 1 Nr. 1 des Völkerstrafgesetzbuches" ersetzt.

2. § 112a wird aufgehoben.

3. In § 116 Absatz 3 wird die Angabe „§ 112a“ durch die Angabe „§ 112 Abs. 2 Nr. 4 oder 5“ ersetzt.

4. § 121 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Schwere der Tat ist zu berücksichtigen.“

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

“(2a) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Fristen betragen neun Monate, wenn

1. das Verfahren ein Verbrechen zum Gegenstand hat und der Beschuldigte eine Freiheitsstrafe von nicht weniger als einem Jahr zu erwarten hat oder
2. der Beschuldigte und sein Verteidiger auf die Haftprüfung durch das Oberlandesgericht nach sechs Monaten verzichten.“

c) Absatz 3 Sätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„Hat die Hauptverhandlung begonnen, bevor die Frist abgelaufen ist oder ist die Hauptverhandlung auf einen Termin innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der Frist anberaumt worden, so ruht der Fristenlauf auch bis zur Verkündung des Urteils. Wird die Hauptverhandlung ausgesetzt oder wird der Termin auf einen späteren als den in Satz 2 genannten Zeitpunkt verlegt und werden die Akten unverzüglich nach der Aussetzung oder Terminsverlegung dem Oberlandesgericht vorgelegt, so ruht der Fristenlauf ebenfalls bis zu dessen Entscheidung.“

5. § 122a wird aufgehoben.

6. § 453c Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Sind hinreichende Gründe für die Annahme vorhanden, dass die Aussetzung widerrufen wird, so kann das Gericht bis zur Rechtskraft des Widerrufsbeschlusses

1. um sich der Person des Verurteilten zu versichern, vorläufige Maßnahmen treffen, notfalls, unter den Voraussetzungen des § 112 Abs. 2 Nr. 1 oder 2, einen Haftbefehl erlassen oder
2. vorläufige Maßnahmen treffen, notfalls einen Haftbefehl erlassen, wenn bestimmte Tatsachen die Gefahr begründen, dass der Verurteilte erhebliche Straftaten begehen werde.

Der Erlass eines Haftbefehls setzt im Falle des Widerrufsgrundes gemäß § 56f Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Strafgesetzbuches nicht voraus, dass bereits eine Verurteilung wegen der neuen Tat ergangen ist.“

Artikel 2 Zitiergebot

Das Grundrecht der persönlichen Freiheit nach Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes wird nach Maßgabe dieses Gesetzes eingeschränkt.

Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

I. Allgemeines

Primärer Zweck der Untersuchungshaft ist es, die Durchführung eines geordneten Strafverfahrens zu Gewähr leisten und die spätere Strafverfolgung sicherzustellen. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG 19, 342 ff.; 35, 185 ff.) hat jedoch auch den Haftgrund der Wiederholungsgefahr akzeptiert und die letztlich präventiven Zwecken dienende Regelung im geltenden § 112a StPO nicht beanstandet. § 112a StPO bleibt jedoch hinter dem verfassungsrechtlich Möglichen und für einen effektiven Schutz der Bevölkerung vor schweren Straftaten auch Notwendigen zurück.

Außerdem führen die Regelungen, die in §§ 121, 122 StPO zur Haftprüfung durch das Oberlandesgericht getroffen worden sind, immer wieder auch in Fällen, in denen justizorganisatorisch keine bessere Handhabung möglich gewesen wäre, zu Entscheidungen, die im Ergebnis der effektiven Verbrechensbekämpfung und dem Opferschutz zuwiderlaufen. Der Bevölkerung erscheinen solche Entscheidungen unverständlich. So hat beispielsweise das Oberlandesgericht Stuttgart zum geltenden Recht in seinem Beschluss vom 30. Januar 2001, 3 HEs 7/01 (Justiz 2001, 196) u.a. Folgendes ausgeführt: „Der Senat verkennt nicht, dass ... der dringende Tatverdacht eines Verbrechens gem. § 250 Abs. 1 Nr. 1 b) StGB und eines tateinheitlichen Vergehens gem. § 223 StGB und damit einer sehr erheblichen Straftat besteht und dass Fluchtgefahr besteht. Auch verkennt der Senat nicht, dass der Vollzug der Untersuchungshaft die Angeschuldigten voraussichtlich nicht effektiv belasten wird, weil die zu erwartende Freiheitsstrafe - im Regelfall nicht unter drei Jahre - deutlich höher als die zu erwartende Untersuchungshaftzeit sein dürfte und die vollzogene Untersuchungshaft auf die zu verbüßende Freiheitsstrafe angerechnet wird. Wäre der Senat frei, zwischen dem staatlichen Interesse an effektiver Strafrechtspflege einerseits und dem Beschuldigteninteresse an beschleunigtem Verfahren und verhältnismäßiger Untersuchungshaft andererseits abzuwägen (...), so trüge er keine Bedenken, die Fortdauer der Untersuchungshaft anzuordnen. Jedoch stellt § 121 Abs. 1 StPO eine gesetzliche Konkretisierung der Abwägung dar. Auch wenn die Vorschrift - wie der vorliegende Fall zeigt - keine sachlich befriedigende Regelung der Problematik enthält (...), ist der Senat an das Gesetz gebunden.“

Darüber hinaus hat sich im Rahmen der Terrorismusbekämpfung gezeigt, dass die Möglichkeiten des geltenden Rechtes, potenzielle Selbstmordattentäter (so genannte "Schläfer") zu inhaftieren, begrenzt sind. Schließlich ist mit dem Gesetz zur Einführung des Völkerstrafgesetzbuches vom 26. Juni 2002 (BGBl. I S. 2254) ein Wertungswiderspruch entstanden, indem zwar die einschlägigen materiell-strafrechtlichen Deliktskataloge ergänzt wurden, nicht aber § 112 Abs. 3 StPO. Es ist nicht länger hinnehmbar, dass bei schwersten Tötungsverbrechen nach dem Völkerstrafgesetzbuch, die die internationale Gemeinschaft als Ganzes berühren, Haft grundsätzlich nur bei Vorliegen eines Haftgrundes möglich ist.

Einige Gerichte lehnen den Sicherungshaftbefehl bei einem im Raum stehenden Bewährungswiderruf wegen einer neuen Straftat ab, wenn noch keine rechtskräftige Verurteilung vorliegt (vgl. KK-Fischer, 4. Aufl., § 453c Rdnr. 3 m.w.N.). Erforderlich ist daher eine Klarstellung, dass der Erlass eines Sicherungshaftbefehls bei Bewährungsversagern, die eine neue Straftat begangen haben, nicht davon abhängt, dass bereits eine Verurteilung wegen der neuen Tat ergangen ist.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchst. a (§ 112 Abs. 2 Nr. 4, 5 StPO-E)

a) Zur Haft wegen Wiederholungsgefahr (§ 112 Abs. 2 Nr. 4 StPO-E)

Die Regelung des § 112a StPO ist zu eng und reicht nicht aus, um mit den Mitteln der Untersuchungshaft zu einem effektiven Opferschutz zu gelangen. Während dies bisher nur bei den in § 112a Abs. 1 Nr. 1 StPO genannten Sexualdelikten gilt, soll künftig bei den meisten in § 112 Abs. 2 Nr. 4 StPO-E genannten Delikten eine einmalige Katalogtat als Anlass tat ausreichen. Außerdem wird der Straftatenkatalog in § 112 Abs. 2 Nr. 4 StPO-E im Vergleich zum geltenden § 112a Abs. 1 StPO erweitert, denn der Schutz der Bevölkerung gebietet es, auch bei weiteren, in § 112a Abs. 1 StPO nicht genannten Taten, Untersuchungshaft wegen Wiederholungsgefahr zu ermöglichen. Der Entwurf sieht dabei vor, dass in den Katalog weitere Straftaten aufgenommen werden, die schon nach ihrem gesetzlichen Tatbestand einen erheblichen Unrechtsgehalt aufweisen und den Rechtsfrieden empfindlich stören (vgl. BVerfGE 35, 185 <191>). Damit wird dem Erfordernis Rechnung getragen, dass dem Gesetzgeber im Hinblick auf Artikel 2 Abs. 2 GG bei der Ausdehnung des Haftgrundes der Wiederholungsgefahr auf bisher nicht erfasste Tatbestände enge Grenzen gezogen sind. Es werden daher in den Katalog nur solche Delikte aufgenommen, bei denen das Sicherungsbedürfnis der Gemeinschaft den verfassungsrechtlich geschützten Freiheitsanspruch des noch nicht verurteilten, lediglich verdächtigen Beschuldigten überwiegt.

Die Regelungstechnik des geltenden § 112a StPO, wonach in den Straftatenkatalog z.T. nur im Wege des Regelbeispiels definierte besonders schwere Fälle ohne den entsprechenden Grundtatbestand aufgenommen werden, wird beibehalten. Im Bereich der Sexualdelikte werden in Anlehnung an § 53 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 StPO (über den geltenden § 112a Abs. 1 Nr. 1 StPO und BR-Drs. 45/03 hinausgehend) auch §§ 174b und 174c StGB in den Katalog des § 112 Abs. 2 Nr. 4 Buchst. a StPO-E aufgenommen. Ebenso wie bei § 53 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 StPO werden zur Vereinfachung der Zitierweise einzelne Verbrechenstatbestände auch im Katalog der in § 112 Abs. 2 Nr. 4 Buchst. a StPO-E einzeln genannten Straftaten erwähnt, obwohl sie bereits durch die Bezugnahme auf im entsprechenden Abschnitt des StGB genannte Verbrechen erfasst sind.

Der im geltenden § 112a Abs. 1 Nr. 2 StPO noch genannte § 29 Abs. 1 Nr. 4 BtMG wurde zwischenzeitlich aufgehoben und inhaltlich in § 29 Abs. 1 Nr. 13 BtMG eingestellt. Dieser Gesetzesänderung wird durch eine Aktualisierung der Zitierweise in der StPO Rechnung getragen, um Zweifel (vgl. Löwe-Rosenberg-Hilger, 25. Aufl., Fußnote 33 zu Rdnr. 21 zu § 112a StPO) auszuräumen, ob auch § 29 Abs. 1 Nr. 13 BtMG erfasst wird. Auch in Bezug auf § 30a Abs. 2 BtMG ist eine Aktualisierung der Zitierweise in der StPO erforderlich.

Der auch in § 112 Abs. 1 StPO ausdrücklich festgeschriebene Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wird nach dem neuen § 112 Abs. 2 Nr. 4 StPO im Übrigen dadurch gewahrt, dass die Haft zur Abwendung der drohenden Gefahr erforderlich sein muss. Darüber hinaus wird in den Fällen der §§ 125, 223, 253 Abs. 1, 2, 3 oder § 263 Abs. 1, 2 StGB dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit auch dadurch Rechnung getragen, dass an dem - im geltenden § 112a Abs. 1 Nr. 2 StPO enthaltenen - Erfordernis festgehalten wird, dass es sich um eine wiederholt begangene, die Rechtsordnung schwer wiegend beeinträchtigende Straftat handelt, für die eine Freiheitsstrafe von einer im Gesetz festgeschriebenen Dauer zu erwarten ist. Dabei reicht - anders als bisher - eine Straferwartung von einem Jahr Freiheitsstrafe aus.

Der Fortfall der im geltenden § 112a StPO geregelten Variante, dass die Gefahr besteht, der Beschuldigte werde vor rechtskräftiger Aburteilung seine Straftat fortsetzen, zielt nicht auf eine Einschränkung des geltenden Rechts ab, sondern ist als Reaktion auf die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur "Fortgesetzten Handlung" zu verstehen (vgl. auch Meyer-Goßner, 46. Aufl., § 112a StPO, Rdnr. 7).

Durch die Eingliederung des Haftgrundes der Wiederholungsgefahr in § 112 Abs. 2 StPO wird ferner deutlich gemacht, dass es sich bei der Wiederholungsgefahr um einen gleichrangigen, nicht subsidiären Haftgrund handelt.

b) Zur Haft wegen Eskalationsgefahr (§ 112 Abs. 2 Nr. 5 StPO-E)

Die Möglichkeiten des geltenden Rechts, potenzielle Selbstmordattentäter (sog. "Schläfer") zu inhaftieren, sind begrenzt. Auch wenn einem "Schläfer" die Unterstützung einer terroristischen Vereinigung nach § 129a Abs. 3 StGB (ggf. in Verbindung mit § 129b StGB) nachgewiesen werden kann, kann es bei sozial integriert lebenden Personen vielfach am Vorliegen eines Haftgrundes fehlen. Es wäre aber unerträglich, wenn das Selbstmordattentat eines "Schläfers" nur deshalb nicht verhindert werden könnte, weil das strafprozessuale Instrumentarium dafür fehlt. Der neue § 112a Abs. 2 Nr. 5 StPO-E schließt diese Gesetzeslücke.

Während die Haftgründe der Fluchtgefahr und der Verdunkelungsgefahr dem Zweck dienen, die Durchführung eines geordneten Strafverfahrens zu gewährleisten und die spätere Strafvollstreckung sicherzustellen, geht der geltende § 112a StPO (bzw. § 112 Abs. 2 Nr. 4 StPO-E) darüber hinaus. Als Haftgrund wird der Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten, die Wiederholungsgefahr, also letztlich ein präventiver Gesichtspunkt als ausreichend angesehen. Das Bundesverfassungsgericht hat die Aufnahme des Haftgrundes der Wiederholungsgefahr in die Strafprozessordnung nicht beanstandet. Dem Gericht erschien es zweckmäßiger, den Schutz der Bevölkerung vor Wiederholungstätern den bereits mit der Aufklärung der begangenen Straftat befassten Strafverfolgungsbehörden und damit dem Richter anzuvertrauen als der Polizei (vgl. BVerfGE 19, 342 <348 f.>; 35, 185).

Der vorgeschlagene § 112 Abs. 2 Nr. 5 StPO-E regelt einen Fall, bei dem eine vergleichbare Situation vorliegt. Eine Inhaftierung kann - wie bei allen Fällen der §§ 112 und 112a StPO - nur erfolgen, wenn der Beschuldigte einer Straftat dringend verdächtig ist und die Verhältnismäßigkeit gewahrt ist. Anders als beim geltenden § 112a StPO bzw. bei § 112 Abs. 2 Nr. 4 StPO-E soll Haftgrund allerdings nicht die Gefahr der Wiederholung dieser Straftat sein, sondern die erstmalige Begehung einer anderen schweren Straftat, nämlich einer der in § 129a Abs. 1 StGB genannten Straftaten. Es handelt sich insoweit um einen Haftgrund der "Eskalationsgefahr", mit dem verhindert werden soll, dass schwerste Straftaten, deren Begehung Ziel der terroristischen Vereinigung ist (§ 129a Abs. 1 StGB), verwirklicht werden. Bei einer solchen Konstellation sollte ebenso wie bei dem Haftgrund der Wiederholungsgefahr eine vorbeugende Verwahrung (Sicherheitshaft) möglich sein. Wegen des engen Sachzusammenhangs mit dem Strafverfahren ist es sachgerecht, diese Sicherheitshaft als strafprozessuale Eingriffsmaßnahme in der StPO zu regeln. Der Bundesgesetzgeber kann dabei seine Kompetenz kraft Sachzusammenhangs bzw. seine Annexkompetenz in Anspruch nehmen, um einen wirksamen Schutz vor Straftätern, die terroristische Vereinigungen unterstützen oder für sie werben und bei denen die Gefahr schwerster Straftaten besteht, zu Gewähr leisten, da durch eine Ausweitung der Befugnisse der Strafverfolgungsbehörden eine effektive Verbesserung erreichbar ist.

Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchst. b (§ 112 Abs.3 StPO)

Es besteht Einigkeit darüber, dass es sich bei Völkermord sowie bei den weiteren Verbrechen nach dem Völkerstrafgesetzbuch um schwerste Verbrechen handelt, welche die internationale Gemeinschaft als Ganzes berühren.

Der Gesetzgeber hat diesem Umstand im Gesetz zur Einführung des Völkerstrafgesetzbuches vom 26. Juni 2002 (BGBl. I S. 2254) - partiell - dadurch Rechnung getragen, dass er (über den Entwurf der Bundesregierung hinausgehend) die einschlägigen materiell-strafrechtlichen Deliktskataloge (§ 126 Abs. 1 Nr. 2, § 129a Abs. 1 Nr. 1, § 138 Abs. 1 Nr. 6, § 139 Abs. 3 Nr. 2 StGB) entsprechend ergänzt hat. Dabei ist der Gesetzgeber aber auf halbem Wege stehen geblieben. Der Bundesrat hatte deshalb am 31. Mai 2002 beschlossen zu verlangen, dass der Vermittlungsausschuss mit dem Ziel einberufen wird, auch die relevanten strafprozessualen Deliktskataloge (§ 100a Satz 1, § 100c Abs. 1 Nr. 3, § 112 Abs. 3 StPO) entsprechend zu erweitern (vgl. BR-Drs. 360/02 (Beschluss); BT-Drs. 14/9338). Diesem Vorschlag ist der Gesetzgeber seinerzeit u.a. deshalb nicht gefolgt, weil das rechtzeitige Inkrafttreten des Völkerstrafgesetzbuches nicht gefährdet werden sollte.

Der Entwurf greift den Vorschlag des Bundesrates, § 112 Abs. 3 StPO zu ergänzen, wieder auf. Eine solche Änderung kann nunmehr ohne weiteres erfolgen; der Zeitdruck, der im Juni 2002 für das Inkrafttreten des Völkerstrafgesetzbuches bestand, besteht jetzt nicht mehr. Die Notwendigkeit der Erweiterung der strafprozessualen Deliktskataloge in § 100a Satz 1 und § 100c Abs. 1 Nr. 3 StPO bleibt hiervon unberührt; sie wird aber nicht im Rahmen dieses Vorhabens, sondern anderweitig weiter zu verfolgen sein.

Zu Artikel 1 Nr. 2, 3 (§§ 112a, 116 Abs. 3 StPO)

Es handelt sich um Folgeänderungen.

Zu Artikel 1 Nr. 4 Buchst. a (§ 121 Abs. 1 StPO)

Durch ausdrückliche gesetzliche Regelung soll es ermöglicht werden, im Rahmen der durch das Oberlandesgericht vorzunehmenden Prüfung der Verhältnismäßigkeit der Haft die Schwere der Tat zu berücksichtigen.

Zu Artikel 1 Nr. 4 Buchst. b (§ 121 Abs. 2a - neu - StPO):

Der Entwurf sieht vor, § 121 StPO um einen neuen Absatz 2a zu ergänzen, der bestimmt, dass die zulässige Gesamtdauer der Untersuchungshaft abweichend von den Regelungen in den Absätzen 1 und 2 unter bestimmten Voraussetzungen neun Monate beträgt. Die Ergänzung greift - in etwas modifizierter Form - einen Vorschlag auf, der bereits im Gesetzesantrag der Freien und Hansestadt Hamburg eines ... Gesetzes zur Änderung der Strafprozessordnung (BR-Drs. 326/93) enthalten war.

Erfasst werden zunächst die Fälle, in denen das Verfahren ein Verbrechen zum Gegenstand hat, wobei zusätzlich erforderlich ist, dass der Beschuldigte eine Freiheitsstrafe von nicht weniger als einem Jahr zu erwarten hat; eine geringere Straferwartung ist bei Verbrechen denkbar, wenn z.B. ein minder schwerer Fall vorliegt oder eine Milderung nach § 49 StGB in Betracht kommt. Bei Verbrechen und einer Straferwartung von nicht weniger als einem Jahr Freiheitsstrafe ist schon wegen der Schwere der Tat eine von Amts wegen erfolgende Haftprüfung bereits nach sechs Monaten nicht erforderlich.

Darüber hinaus gilt die Verlängerung der Sechs-Monats-Frist auf neun Monate auch in Verfahren wegen Vergehen sowie Verbrechen mit geringer Straferwartung, wenn der Beschuldigte und sein Verteidiger auf die Haftprüfung durch das Oberlandesgericht nach

sechs Monaten verzichtet haben. In nicht wenigen Verfahren ist von vornherein erkennbar, dass wegen des besonderen Umfangs oder der besonderen Schwierigkeit der Ermittlungen ein Urteil innerhalb von sechs Monaten nach Beginn der Untersuchungshaft nicht gesprochen sein kann. Vielfach ist dies einem verständigen Beschuldigten und seinem Verteidiger bei objektiver Beurteilung selbst bewusst. Es ist daher denkbar, dass der Beschuldigte im Hinblick auf die damit u. U. verbundene Verzögerung keinen Wert auf die Haftprüfung durch das Oberlandesgericht schon nach sechs Monaten legt. Es dient der Beschleunigung des Verfahrens und der Entlastung der Gerichte, wenn in einem solchen Fall bei einem entsprechenden Verzicht des Beschuldigten und seines Verteidigers die erste Haftprüfung durch das Oberlandesgericht erst nach neun Monaten vorgenommen wird. Dies erscheint im Hinblick auf das Einverständnis des Beschuldigten auch rechtsstaatlich vertretbar.

Zu Artikel 1 Nr. 4 Buchst. c (§ 121 Abs. 3 StPO)

In die Vorschriften über das Ruhen der Sechs-Monats-Frist bei Vorlage der Akten werden in § 121 Abs. 3 Satz 2 StPO-E die Fälle einbezogen, in denen zwar die Hauptverhandlung noch nicht begonnen hat, aber bereits Termin innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der Frist bestimmt worden ist. Danach kann die Haft ohne besondere Haftprüfung bis zum Urteil fort dauern. Auf diese Weise werden Verzögerungen durch eine zusätzliche Haftprüfung vermieden und es wird sichergestellt, dass die betreffende Sache ihr Gewicht als besonders zu beschleunigende Haftsache behält.

Mit der Regelung in § 121 Abs. 3 Satz 3 StPO-E wird sichergestellt, dass die Akten im Falle einer Aussetzung oder Terminsverlegung unverzüglich dem Oberlandesgericht zur Haftprüfung vorgelegt werden.

Der Entwurf greift damit in der Sache Vorschläge auf, die bereits im Gesetzesantrag der Freien und Hansestadt Hamburg eines ... Gesetzes zur Änderung der Strafprozessordnung (BR-Drs. 326/93) enthalten waren.

Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 122a StPO)

Die Befristung der Haft wegen Wiederholungsgefahr auf ein Jahr (§ 122a StPO) wird aufgehoben. Bei fortbestehender Gefährlichkeit des Beschuldigten darf im Interesse des Schutzes der Allgemeinheit vor schweren Straftaten die Dauer der Haft nicht durch eine starre Frist begrenzt werden, die unabhängig von den konkreten Umständen des Einzelfalles gilt. Hinzu kommt, dass der Haftgrund der Wiederholungsgefahr künftig ein gleichrangiger Haftgrund sein soll, sodass eine starre Befristung der Untersuchungshaft nur für die Fälle des § 112 Abs. 2 Nr.4 StPO-E inkonsequent wäre.

Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 453c Abs. 1 StPO)

Einige Gerichte lehnen den Erlass eines Sicherungshaftbefehls bei einem im Raum stehenden Bewährungswiderruf wegen einer neuen Straftat ab, wenn noch keine rechtskräftige Verurteilung vorliegt (vgl. KK-Fischer, 4. Aufl., § 453c StPO, Rdnr. 3 m.w.N.). Dies führt zu Sicherheitslücken, die im Interesse der Opfer von Straftaten nicht länger hingenommen werden sollen, zumal es um einen Täterkreis geht, bei dem bereits eine rechtskräftige Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe vorliegt. Erforderlich ist daher die in § 453c Abs. 1 Satz 2 StPO-E vorgesehene Klarstellung, dass der Erlass eines Sicherungshaftbefehls bei Bewährungsversagern, die eine neue Straftat begangen haben, nicht davon abhängt, dass bereits eine Verurteilung wegen der neuen Tat ergangen ist.

Zugleich wird in Satz 1 durch eine klarere Fassung der bisher in § 453c Abs. 1 StPO enthaltenen Regelung deutlich gemacht, dass das Erfordernis, dass die Haft notwendig

sein muss, "um sich der Person des Verurteilten zu versichern", in den Fällen der Wiederholungsgefahr nicht gilt. Bei Wiederholungsgefahr steht der Schutz der Allgemeinheit im Vordergrund, nicht die Verfahrenssicherung.

Zu Artikel 2 (Zitiergebot)

Mit der Vorschrift wird dem in Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG enthaltenen Zitiergebot Rechnung getragen.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Das Gesetz kann unmittelbar nach seiner Verkündung in Kraft treten. Ein besonderer Vorlauf für die Praxis oder bestimmte Übergangsregelungen sind nicht erforderlich.